

BEBAUUNGSPLAN FELMIS
VOM 26. JANUAR 2006



AUSGABE
29. AUGUST 2006

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Verhältnis zu Zonenplan und kommunalen Reglementen	3
II. BAUVORSCHRIFTEN	3
Art. 4 Baubereiche	3
Art. 5 Ausnützung	4
Art. 6 Zulässige Nutzungen	4
Art. 7 Koten	4
Art. 8 Gestaltungsvorschriften	4
III. ERSCHLIESSUNG, PARKIERUNG	5
Art. 9 Erschliessung	5
Art. 10 Verkehrsflächen und Parkierung	5
IV. UMGEBUNG UND BEGRÜNUNG	5
Art. 11 Grünflächen	5
Art. 12 Bepflanzung	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	5
Art. 13 Inkrafttreten	5
ANHANG 1	6
Plan Erdgeschoss (siehe Separatdruck)	6
ANHANG 2	6
Plan Obergeschoss (siehe Separatdruck)	6
ANHANG 2	6
Plan Regelschnitte (siehe Separatdruck)	6

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1322 des Gemeinderates vom 22. Dezember 2005
- gestützt auf §§ 17 Abs. 2 und 65 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989
- gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 23 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf Art. 30 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1996
- gestützt auf das Gesuch der Grundeigentümerin

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1

Zweck

Der Bebauungsplan Felmis bezweckt die Erhaltung und angemessene Erweiterung des Hotel- und Restaurantbetriebes unter Einschluss des bestehenden Wohnhauses im Gebiet Felmis.

Art. 2

Geltungsbereich

1 Der Bebauungsplan besteht aus dem Reglement und dem Bebauungsplan. Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- a) Reglement.
- b) Plan Erdgeschoss 1:500.
- c) Plan Obergeschoss 1:500.
- d) Plan Regelschnitt A-A und B-B 1:250.

Orientierende Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Projektstudie 1 : 200 (Grundrisse und Fassaden)

2 Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Nrn. 1167 und 1524 GB Horw.

3 Die Abgrenzung ist im Bebauungsplan farbig dargestellt.

Art. 3

Verhältnis zu Zonenplan und kommunalen Reglementen

Soweit der Bebauungsplan keine speziellen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des kommunalen Rechts.

II. BAUVORSCHRIFTEN

Art. 4

Baubereiche

1 Der Bebauungsplan legt folgende Baubereiche fest:

- a) Baubereich A (A1, A2, A3 und A4 Hotel und Restaurant).
- b) Baubereich B (Wohnhaus).
- c) Baubereich C (Parkierung).
- d) Baubereich D (Garagen).

2 Hochbauten dürfen nur innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baubereiche A, B und D erstellt werden.

3 Bei gleichbleibender Geschossfläche dürfen die Baubereichslinien des Baubereiches B um maximal 1,50 m von geschlossenen Gebäudeteilen überschritten werden.

4 Ausserhalb der Baubereiche sind namentlich zulässig:

Unterniveaubauten, Velounterstände, Sitzplätze, Terrasse, Pergolen, Überdachungen, Schwimmbäder, Spielplatz, Ver- und Entsorgungsplätze.

Art. 5
Ausnützung

Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus den Baubereichen und den zulässigen Geschosszahlen.

Art. 6
Zulässige Nutzungen

1 Folgende Nutzungen sind zulässig:

R: Restaurant/Hotel
H: Hotelzimmer
W: Wohnungen
P: Parkieren

2 Die Nutzungen für die Baubereiche werden wie folgt festgesetzt:

<u>Baubereich</u>	<u>Vollgeschosse</u>	<u>Nutzungen EG</u>	<u>Nutzungen 1. OG</u>	<u>Nutzungen 2. OG +</u>
A1	4	R/H	H	H/W
A2	3	R/H	R/H	H/W
A3	2	R/H	R/H	--
A4	1	R/H	--	--
B	2	W/H	W/H	W/H
C	--	P	--	--
D	1	P	--	--

3 Die Obergeschosse in den Baubereichen A1 und A2 sind in erster Linie für die Hotelnutzung vorgesehen. Der Einbau von Wohnungen, deren Grundfläche auf je 100 m² beschränkt bleibt, ist gestattet.

Art. 7
Koten

1 Die im Regelschnitt festgelegten Koten sind im Rahmen der üblichen Toleranzen verbindlich.

2 Die im Regelschnitt festgelegten Koten für den höchsten Punkt des jeweiligen Gebäudes dürfen mit Ausnahme technischer Aufbauten (wie Liftbau, Kamine, Brüstungen, Beschattungsanlagen) nicht überschritten werden.

Art. 8
Gestaltungsvorschriften

Bei der Gestaltung der Bauten sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Als Dachformen in den Baubereich A1, A2 und B sind Schrägdachformen vorgeschrieben.
- b) Die Terrassenränder Richtung Süden sind zu begrünen.
- c) Bei den Materialien und der Architektursprache ist eine Einheitlichkeit anzustreben.

III. ERSCHLIESSUNG, PARKIERUNG

Art. 9
Erschliessung

Die gesamte Anlieferung hat über den Parkplatz Ost zu erfolgen. Die Zufahrt im Bereich Einmündung Oberrütistrasse darf lediglich für die Entsorgung benutzt werden.

Art. 10
Verkehrsflächen und Parkierung

Die Verkehrsflächen und die Parkierung dienen der Zufahrt, Anlieferung und Parkierung. Die Gestaltung dieser Flächen wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

IV. UMGEBUNG UND BEGRÜNUNG

Art. 11
Grünflächen

Die Grünflächen sind anzusäen oder zu bepflanzen.

Art. 12
Bepflanzung

1 Alle im Plan eingetragenen Grünelemente haben grundsätzlich verbindlichen Charakter.

2 Als Hochstammbäume sind einheimische Arten zu verwenden.

3 Bei der Wahl von Sträuchern und Hecken sind einheimische Arten zu verwenden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 13
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.

Horw, 26. Januar 2006

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Heinz Sigrist

Daniel Hunn

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 948 vom 29. August 2006 genehmigt.

A n h a n g 1

PLAN ERDGESCHOSS (SIEHE SEPARATDRUCK)

A n h a n g 2

PLAN OBERGESCHOSS (SIEHE SEPARATDRUCK)

A n h a n g 2

PLAN REGELSCHNITTE (SIEHE SEPARATDRUCK)

T a b e l l e**Änderungen des Bebauungsplanes Felmis vom 26. Januar 2006**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	